Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Zukünftige Regelung der Ferkelkastration

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 02.05.2020 - Drs. 18/6426
an die Staatskanzlei übersandt am 11.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 08.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum 01.01.2019 trat die gesetzliche Regelung in Kraft, die es untersagte, Ferkel ohne Betäubung zu kastrieren. Nach Protesten aus der Landwirtschaft wurde diese für zwei Jahre außer Kraft gesetzt. Diese Ausnahmeregelung endet am 31.12.2020.

Vorbemerkung der Landesregierung

In § 1 des Tierschutzgesetzes ist normiert, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Männliche Saugferkel werden kastriert, um sicherzustellen, dass das Fleisch der Tiere nach der Schlachtung keinen Geschlechtsgeruch aufweist. Zwar standen Alternativen zur derzeit üblichen betäubungslosen Kastration bereits Ende 2018 zur Verfügung (Jungebermast, Impfung gegen Ebergeruch, Kastration unter Betäubung), diese konnten aber bisher nicht flächendeckend etabliert werden. Daher wurde am 14.12.2018 § 21 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes neu gefasst und eine Fristverlängerung für das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31.12.2020 vorgesehen. Die Ferkelerzeuger in Niedersachsen beklagten bezüglich des Endes der betäubungslosen Kastration vor allem fehlende Planungssicherheit und Perspektiven. Sie fürchteten, dass Mastschweine haltende Betriebe nach dem Fristablauf auf kastrierte Ferkel aus anderen EU-Staaten zurückgreifen. Die Verlängerung der Frist war ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, damit alternative Verfahren bis Ende 2020 flächendeckend etabliert werden konnten. Die Verlängerung der Übergangsfrist für das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration war u. a. mit einer Aufforderung an die Bundesregierung verknüpft, während der Übergangszeit Maßnahmen wie z. B. eine Aufklärungskampagne über die Alternativen zu ergreifen.

1. Welche Ergebnisse wurden in den letzten 14 Monaten in Verhandlungen erzielt, um für die niedersächsischen Schweinehalter eine rechtskonforme Lösung zu schaffen, die sowohl dem Tierschutz als auch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung trägt?

Niedersachsen setzt sich dafür ein, alle gangbaren Alternativen weiterzuentwickeln. Dafür wurde im Bundesratsverfahren der „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung - FerkBetSachkV)“ zugestimmt, die im Januar 2020 veröffentlicht wurde. Sie ist seit dem 17.01.2020 gültig. Die Verordnung regelt die Bedingungen, unter denen für die Inhalationsnarkose mit Isofluran bei unter acht Tage alten männlichen Schweinen vom in § 5 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verankerten Tierarztvorbehalt abgewichen werden kann.

Für Niedersachsen ist geplant, eine Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) zu initiieren, um die Zuständigkeit für die Anerkennung der Lehrgänge und Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der FerkBetSachkV, die aufgrund der derzeitigen Zuständigkeitsregelung des §1 der AllgZustVO-Kom bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, auf ML zu übertragen. Am 23.03.2020 erging ein Erlass an die Landkreise und kreisfreien Städte, in dem diese über die geplante Änderung der Zuständigkeitsregelung informiert und gebeten wurden, im Vorgriff auf die geplante Regelung etwaige Antragsteller an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu verweisen. Mit Schulungseinrichtungen, die beabsichtigen, Sachkundeschulungen durchzuführen, wurden Gespräche geführt.

Für die Umsetzung der FerkBetSachkV wurde innerhalb der AG Tierschutz (AG-T) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) eine „AG Umsetzung der FerkBetSachkV“ eingerichtet, an der Niedersachsen beteiligt ist. Ziel ist eine bundesweit harmonisierte Umsetzung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung. Die AG hat Vollzugshinweise zur Umsetzung der Verordnung, Musterformulare für die Anträge auf Bestellung der Prüfer, für die Nachweise der Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme, für die Durchführung der Praxisphase, für den Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises und für die Ausstellung des Sachkundenachweises erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Katalog an Mindestinhalten für die theoretische Sachkundeschulung formuliert, der bereits in der AG-T abgestimmt wurde.

In Niedersachsen steht Landwirten, die planen, ihre männlichen Ferkel zukünftig zur Kastration selber mit Isofluran zu betäuben, seit dem 27.05.2020 ein durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anerkannter Sachkundelehrgang gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV zur Verfügung.

In der Arbeitsgruppe „Schwein“ der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 erfolgt ein regelmäßiger Austausch zum Sachstand der Etablierung der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration.

Darüber hinaus haben diverse Gespräche mit Vertretern der Fleischwirtschaft und dem LEH stattgefunden, bei denen für die Akzeptanz von Fleisch geimpfter Tiere sowie von Fleisch aus der Ebermast geworben wurde. Dabei hat sich die zu Beginn noch vielfach konsequent ablehnende Haltung auf Seiten der Abnehmer zunehmend in Richtung Akzeptanz verschoben. Allerdings bestehen insbesondere in der Schlachtbranche nach wie vor zum Teil erhebliche Vorbehalte, die mit international begrenzten Absatzmärkten, einem erheblichen Mehraufwand in der Logistik und nicht zuletzt auch mit Verarbeitungsproblemen durch andere Fettqualitäten begründet werden.

2. Der aktuellen Berichterstattung der *Top Agrar* ist zu entnehmen, dass nunmehr drei Geräte zur Anwendung der Isofluran-Narkose durch die DLG zertifiziert wurden. Wie steht die niedersächsische Landesregierung zum Einsatz von Isofluran? Wie bewertet sie die Risiken einer Vollnarkose im Rahmen der Ferkelkastration?

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Die Landesregierung unterstützt die Etablierung der arzneimittel- und tierschutzrechtlich möglichen Alternativen in den niedersächsischen Betrieben.

Die Landesregierung hält die Isoflurannarkose aufgrund der kurzen Einleitungs- und Aufwachphase für gut steuerbar. In der Schweiz, aber auch in deutschen Biobetrieben, wird sie seit Jahren eingesetzt. Der Landesregierung liegen keine Hinweise über durch die Isoflurannarkose verursachte Verlustzahlen vor, die den Einsatz von Isofluran als zu riskant erscheinen lassen. Gegenüber der Injektionsnarkose zeigt die Isoflurannarkose nach Auffassung der Landesregierung deutliche Vorteile. Jede Vollnarkose birgt Risiken, die bestmöglich beherrscht werden müssen. Die Landesregierung hält die Jungebermast und die Impfung gegen Geschlechtsgeruch, bei der nicht nur auf eine Vollnarkose, sondern auch auf den chirurgischen Eingriff verzichtet werden kann, unter Tierschutzaspekten für die risikoärmsten Alternativen, sieht aber auch die Probleme bei der Vermarktung. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die Ferkelerzeugung in Niedersachsen zu erhalten. Es gilt zu vermeiden,

dass vermehrt Ferkel aus Nachbarstaaten nach Niedersachsen verbracht werden, die unter Bedingungen kastriert wurden, die nicht dem deutschen Tierschutzgesetz genügen.

Im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens ist u. a. auch die Arbeitsplatzsicherheit bzw. der Schutz von Anwendern thematisiert worden, um beispielsweise eine zusätzliche Exposition des Arbeitsplatzes mit Isofluran zu vermeiden (siehe auch BR-Drs. 335/19). Die Bundesregierung weist hierzu in ihrer Stellungnahme (zu BR-Drs. 335/19) darauf hin, dass bei der staatlichen Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle auch der Aspekt der Anwendersicherheit zertifiziert ist und insofern durch eine unabhängige Überprüfung dieser Aspekt bei der Förderung der Narkosegeräte sichergestellt ist.

Ferner führt die Bundesregierung aus, dass die umfassende Prüfung der Vereinbarkeit mit geltendem Recht Gegenstand jeder Erarbeitung eines Rechtsetzungsentwurfs der Bundesregierung ist und insofern auch hier in Bezug auf die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung durchgeführt wurde. Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keine Unvereinbarkeit, insbesondere auch nicht im Hinblick auf das Arzneimittelrecht. Nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften müssen Arzneimittel ein Zulassungsverfahren durchlaufen, bei dem das pharmazeutische Unternehmen u. a. die Unbedenklichkeit des Arzneimittels belegen muss.

3. Der sogenannte 4. Weg wird in mehreren Ländern bereits seit Jahren erfolgreich angewendet. In Deutschland scheiterte die Zulassung bisher an den notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Genehmigungen. Wird sich Niedersachsen weiterhin für eine Prüfung und Zulassung des Verfahrens einsetzen?

Die Ferkelkastration unter lokaler Schmerzausschaltung durch Nicht-Tierärzte, neben der Jungebermast, der Impfung gegen Ebergeruch und der Kastration unter Narkose (Injektion, Inhalation) oft als „4. Weg“ bezeichnet, ist in Deutschland im Gegensatz zu einigen europäischen Nachbarstaaten aufgrund arznei- und tierschutzrechtlicher bundesweiter Vorgaben derzeit nicht möglich. Das deutsche Tierschutzgesetz ist in diesem Bereich strenger als entsprechende Rechtsvorschriften in anderen Mitgliedstaaten und fordert eine vollständige Schmerzausschaltung und nicht nur eine Schmerzminderung. Auch in Staaten, die derzeit die Lokalanästhesie einsetzen, wird bezüglich der Schmerzstillung weiterer Forschungsbedarf gesehen. Tierärzte in anderen Mitgliedstaaten monieren zudem, dass nicht überwacht werden kann, ob eine Betäubung überhaupt oder ob sie in adäquater Weise durchgeführt wurde, und sehen Änderungsbedarf.

Das Land Niedersachsen fördert seit dem 20.06.2019 mit ca. 210 000 Euro ein Projekt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Während des geplanten Projektes „Untersuchungen zur wirksamen Schmerzausschaltung bei der Saugferkelkastration mittels Lokalanästhesie“ wird in mehreren Teilschritten überprüft, ob und wie eine Kastration unter lokaler Anästhesie bei Saugferkeln durchgeführt werden kann. Das Vorhaben wird unter strengen wissenschaftlichen Kriterien und mit offenem Ergebnis durchgeführt. Bisher fehlen belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, ob die Lokalanästhesie in der Lage ist, eine vollständige Schmerzausschaltung zu erreichen. Sollte das Projekt zeigen, dass mit einer lokalen Betäubung die geforderte Schmerzausschaltung erzielt werden kann, wird sich Niedersachsen dafür einsetzen, das Verfahren rechtskonform zu etablieren. Das Projekt wird allerdings erst nach Auslaufen der verlängerten Übergangsfrist abgeschlossen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird der sogenannte 4. Weg daher zum Jahresende den Landwirten in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

(Verteilt am 11.06.2020)